

Friedhofsgebührenordnung

für die Friedhöfe in Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren,
Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz,
Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow, Lübbersdorf und Salow
vom 09.12.2015

Gemäß Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und §35 der Friedhofsordnung erlässt der Kirchengemeinderat die nachstehende zu veröffentlichte Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe

in

Schwichtenberg, Klockow, Kotelow, Sandhagen, Gehren, Galenbeck, Schwanbeck, Brunn, Dahlen, Roga, Beseritz, Liepen, Eichhorst, Jatzke, Genzkow, Lübbersdorf, und Salow

Dieser Beschluss bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung gemäß Artikel 26 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland.

Inhaltsübersicht

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Entstehung der Gebührenpflicht und Zahlungen
- § 4 Stundung und Erlass von Gebühren
- § 5 Gebührenhöhe
- § 6 Zusätzliche Leistungen
- § 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sowie für sonstige nachstehend aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Gebühren ist in folgender Reihenfolge derjenige verpflichtet:

1. der Inhaber des Grabnutzungsrechts ist,
2. der für die Totenfürsorge im Sinne des Bestattungsgesetzes verantwortlich ist,
3. der ein eigenes Recht an der Bestattung hat,
4. der zur Tragung der Kosten gesetzlich verpflichtet ist,
5. der zuletzt einen Antrag stellt auf die Benutzung des Friedhofs oder der Friedhofseinrichtungen zum Zwecke der Bestattungen oder Verleihung eines unmittelbaren oder mittelbaren Grabnutzungsrechts oder die Durchführung sonstiger Leistungen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Grabnutzungsgebühren

Reihengrabstätte

-für Särge und Urnen für 25 Jahre 400,00 EUR

Wahlgrabstätten

-für Särge je Grabbreite für 25 Jahre 450,00 EUR

-Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte je Grabbreite und Jahr 18,00 EUR

Urnengemeinschaftsanlage in Lübbersdorf 1180,00 EUR
incl. Friedhofsunterhaltungsgebühr und Pflege

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr

Die Friedhofsunterhaltungsgebühr wird je Grabbreite und Jahr berechnet und beträgt 15,00 EUR

3. Bestattungsgebühren

-für Särge und Urnen 30,00 EUR

4. Verwaltungsgebühren

Ausfertigung oder Umschreibung einer Graburkunde 10,00 EUR

Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals 30,00 EUR

Genehmigung zur Ausübung eines Gewerbes pro Jahr 20,00 EUR

Überlassung eines Exemplars der Friedhofsordnung 5,00 EUR

5. Gebühren für vorzeitige Grabauflösung

nach genehmigtem Antrag von der Kirchengemeinde

Rasenpflege je Grabbreite/Jahr 30,00 EUR

zuzüglich der Friedhofsunterhaltungsgebühren

§ 6 Zusätzliche Leistungen

Für zusätzliche Leistungen, für die eine Gebühr in § 5 nicht vorgesehen ist, setzt der Friedhofsträger das zu entrichtende Entgelt fallweise nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 7 Zurücknahme des Nutzungsrechts

Wird ein Antrag auf Zurücknahme des Grabnutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit, aber nach Ablauf der Ruhezeit, genehmigt, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Grabnutzungsgebühren für die nicht ausgenutzte Zeit.

§ 8 In-Kraft-Treten

1. (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisher gültige Friedhofsgebührenordnung vom 2.11.2003 sowie deren Änderungen außer Kraft.

Der Kirchengemeinderat der vereinigten evangelisch-lutherischen Kirchengemeinde St. Marien Friedland am: 9.12.2015



Ruthild Peltz
Ruthild Peltz-Söder

(Name in Blockschrift)

Vorsitzendes oder stellvertretendes
vorsitzendes Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Rosemarie Biernath

(Name in Blockschrift)

weiteres Mitglied des Kirchenge-
meinderates

Der Beschluss über die Ordnung wurde vom Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreis Mecklenburg genehmigt am 21.01.2016